

## Grober zahnärztlicher Behandlungsfehler bei zu früh eingebrachten Langzeitprovisorien

Mit Urteil vom 06.06.2014 (Az. I-26 U 14/13, 26 U 14/13) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass ein grober Behandlungsfehler vorliegt, wenn die beim Einbringen von Langzeitprovisorien zu fordernde Zeit der Beschwerdefreiheit deutlich unterschritten wird.

### Der Fall

Die zum damaligen Zeitpunkt 37 Jahre alte Patientin litt unter Zahn- und Kopfschmerzen, als sie sich beim beklagten Zahnarzt in Behandlung begab. Im Juli 2003 versorgte der Beklagte die Patientin mit einer Protrusionsschiene, um eine Kieferfehlstellung zu korrigieren. Nachdem die Beschwerden zunächst nicht nachließen, entfernte der Zahnarzt im Oktober 2003 die vorhandenen Amalgamfüllungen und schliiff die Zähne für den geplanten Einsatz von Interimszahnersatz ab. Ende Oktober 2003 setzte er die Interimsbrücken ein. In der Folgezeit verstärkten sich die Zahnschmerzen der Patientin. Sie erlitt eine Knochenentzündung im Oberkiefer, die im November 2003 stationär behandelt werden musste. Erst nach dem Entfernen der Provisorien verbesserte sich der Gesundheitszustand bei zwischenzeitlich allerdings chronisch gewordenen Schmerzen. Die Patientin verklagte den Zahnarzt auf Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 6.000 EUR.

### Das Urteil

Die Klage hatte Erfolg. Das OLG Hamm sprach der Klägerin das begehrte Schmerzensgeld zu und bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Bielefeld. Unter Berufung auf das Sachverständigengutachten gelangte das OLG zu der Auffassung, dass die Zahnbehandlung des Beklagten grob fehlerhaft gewesen ist. Der Beklagte habe die provisorische prothetische Versorgung in Angriff genommen, obwohl die Position des Unterkiefers durch die Schienentherapie noch nicht ausreichend gesichert gewesen sei. Die mit einer Schienen-

therapie gesicherte und so verbleibende Endposition sei entsprechend den Leitlinien erst dann erreicht, wenn der Patient ein halbes Jahr beschwerdefrei mit dieser durch die Schienentherapie erreichten Position gelebt habe. Die Klägerin habe noch Anfang September 2003 Beschwerden geäußert. Gleichwohl habe der Beklagte bereits zu Beginn des Monats Oktober mit der Versorgung mit Langzeitprovisorien begonnen. Eine gesicherte Kieferposition und über eine hinreichend lange Zeit gegebene Beschwerdefreiheit hätten damit eindeutig nicht vorgelegen. Das Vorgehen des Beklagten sei als grober Behandlungsfehler zu werten, weil die zu fordernde Zeit der Beschwerdefreiheit so deutlich unterschritten worden sei, dass sich ein Scheitern der zahnärztlichen Bemühungen geradezu aufgedrängt habe. Der Beklagte hafte daher für die bei der Klägerin eingetretenen Schäden einschließlich ihrer Folgeerscheinungen.

### Kommentar

Nach juristischer Bewertung handelt es sich bei einem groben Behandlungsfehler um einen eindeutigen Verstoß gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse, der aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf. Dies sah das OLG Hamm hier als gegeben an. Die Entscheidung zeigt, dass Gerichte zur Bejahung eines groben Behandlungsfehlers dennoch hohe Anforderungen stellen. Jeder Fall unterliegt einer individuellen Betrachtung und wird nicht per se allein anhand der Richtlinien bewertet.

#### **Ines Martenstein, LL.M., Rechtsanwältin**

Posener Straße 1, 71065 Sindelfingen  
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Essen/Freiburg i. Br./Jena/  
Meißen/München/Sindelfingen  
E-Mail: martenstein@rpped.de, Internet: www.rpped.de